

Amtsgericht Kreuzberg

Az.: 25 C 114/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive Rechtsanwaltsges. mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777
Berlin, Gz.: DTS-012684-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten d.d. Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary,
Genevieve Hughes, Majella Mungovan, David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch den Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 30.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klage-

partei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekom-

men ist),

- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja in welchem Drittstaat die Beklagte Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 gespeichert hat

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b) sowie c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine Entschädigung von 1.500,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.04.2024, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 540,50 € freizustellen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 8 % und die Beklagte zu 92 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei nimmt die Beklagtenpartei wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung in Anspruch.

Die Beklagtenpartei betreibt u.a. das soziale Online-Netzwerk „Instagram“. Die Klagepartei unterhält dort unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 01.09.2016 ein Nutzerkonto.

Die Nutzung der sozialen Netzwerke ist für den privaten Nutzer in der Regel kostenlos. Das Geschäftsmodell basiert auf der Finanzierung durch Online-Werbung, die im Normalfall auf den individuellen Nutzer des Netzwerks abgestimmt ist (sog. personalisierte Werbung).

Zum einen erfasst die Beklagte hierfür Daten (von Nutzern bereitgestellte Informationen, Nutzungsverhalten etc.) ihrer Nutzer auf den eigenen Seiten (Facebook, Instagram etc.). Diese Daten werden als On-Site-Daten bezeichnet. Außerdem stellt die Beklagte Drittunternehmen die hier streitgegenständlichen sogenannten Meta Business Tools (im Folgenden MBT) zur Verfügung. Die MBT werden von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Die MBT dienen dazu, auf den Dritt-Webseiten und in den Dritt-Apps die persönlichen Daten und hierüber die Interessen und das Verhalten der Nutzer zu erfassen (sog. Off-Site-Daten). Solche Daten können über die MBT an die Beklagte übermittelt und mit einem dortigen Nutzerkonto verknüpft werden. Dies soll u.a. die Effektivität von individualisierten Werbeanzeigen,

welche Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattform schalten lassen, messen und erhöhen.

Es ist teilweise streitig, welche Daten erfasst, übermittelt und weiterverarbeitet werden. Zu den jeweiligen Einzelheiten der technischen Vorgänge und Tools wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Seit dem 30.10.2023 bietet die Beklagte eine Abbonnementoption an, die es Nutzern ermöglicht, ein monatliches Abbonnement abzuschließen, um Instagram ohne Werbung zu nutzen. Solange der Nutzer ein Abbonnement abgeschlossen hat, werden seine Daten nicht für personalisierte Werbung verwendet.

Die Klagepartei behauptet, "es liege ein beispiellos dreister Fall von Wirtschaftskriminalität" vor. Die Beklagte würde die digitalen Bewegungen ihrer Nutzer rechtswidrig aufzeichnen. Die Datenerhebung sei seit dem Inkrafttreten des DSGVO am 25.05.2018 illegal. Unter Missachtung des europäischen Datenschutzrechts würde die Beklagte persönliche und höchstpersönliche Daten rechtswidrig erheben, in unsichere Drittstaaten übertragen dort unbefristet speichern und diese in einem unbekannten Maße auswerten und an Dritte weitergeben, ohne den Nutzer darüber zu informieren. Das hätte bereits das Bundeskartellamt festgestellt. Weiter habe die irische Datenschutzbehörde ein Bußgeld verhängt. Die Beklagte würde vorsätzlich die Intimsphäre von Millionen Menschen ausspionieren und täglich milliardenfachen Rechtsbruch begehen.

Die Beklagte würde anhand der im Antrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten einen "Digital Fingerprinting" erstellen. Im Rahmen eines "Advanced Matching" würden die von einem Nutzer gesammelten Daten einer individuellen M.-ID zugewiesen. Dies würde auch dann funktionieren, wenn der Nutzer nicht in den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sei.

Da die Anbieter der wichtigsten Browser die Verfolgbarkeit erschwert hätten, hätte die Beklagte seit 2021 neue Möglichkeiten eingeführt. Beim Aufruf sämtlicher von der Klagepartei aufgerufener Webseiten und Apps sei diese deshalb im Unklaren, ob die Beklagte mitlese oder nicht. Gerade mit den Anwendungen "Conversion API" und "App Events API" der MBT versuche die Beklagte, Schutzversuche von Nutzern unter Mitwirkung von Webseitenbetreibern und App-Anbietern zu umgehen, indem eine serverseitige Anbindung an den Server des Webseitenbetreibers erfolge, ohne dass der Nutzer dies nachvollziehen oder verhindern könne. Das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers werde so aufgezeichnet und nachverfolgt, auch wenn dieser selbst aktuell keine Produkte des Konzerns der Beklagtenpartei nutze. Dies betreffe alle Nutzer der Produkte der Beklagtenseite und damit auch die Klagepartei.

Jedenfalls in der Zeit ab 25.05.2018 gebe es hierfür keine Rechtsgrundlage. Eine wirksame Einwilligung hierfür läge nicht vor. Sie werde vorsorglich widerrufen.

Die Klagepartei hat zunächst beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei

- Telefonnummer der Klagepartei

- Vorname der Klagepartei

- Nachname der Klagepartei

- Geburtsdatum der Klagepartei

- Geschlecht der Klagepartei

- Ort der Klagepartei

- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

- IP-Adresse des Clients

- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)

- interne Klick-ID der Meta Ltd.

- interne Browser-ID der Meta Ltd.

- Abonnement –ID

- Lead-ID

- anon_id

- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt), sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs

- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)

- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat; inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließ-

lich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.500,00 € beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.04.2024, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 € freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 19.3.2025 hat die Klagepartei die Klage umgestellt. Sie beantragt zuletzt:

8. **Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,**
 - a) **auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.**
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei

- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

- 9. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b) sowie c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.**
- 10. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Ba-**

siszinssatz seit dem 12.04.2024, zu zahlen.

11. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klagepartei hat die Klage mit dem Schriftsatz vom 19.3.2025 in sachdienlicher und somit zulässiger Weise geändert, § 263 ZPO. Der bis zum Zeitpunkt der Klageänderung vorgetragene Prozessstoff kann weiterhin verwendet werden.

B. Die so umgestellte Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht zuständig. Das Amtsgericht Kreuzberg ist gem. Art. 6 Abs. 1; 18 Abs. 1 EuGVVO international und örtlich zuständig, da die Klagepartei Verbraucherin ist und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Kreuzberg hat. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 Nr. 1 GVG.

C. Die so umgestellte Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klagepartei hat den mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Auskunftsanspruch im tenorierten Umfang, Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO.

1. Die Beklagtenpartei ist Verantwortliche für die Verarbeitung der bei ihr über die Klagepartei gespeicherten Daten im Sinne der Art. 4 Nr. 7; 24; 26 DSGVO. Unstreitig erhält die Beklagtenpartei über die MBT Daten von Drittseiten, die über Besuche dieser Drittseiten durch die Klagepartei Auskunft geben. Wenn sie der Ansicht ist, die Klagepartei hätte vortragen müssen, welche Webseiten sie besucht hat, ist dies für die Frage, ob die Beklagte überhaupt über die Werkzeuge erhaltene personenbezogene Daten der Klagepartei von Drittwebseiten verarbeitet, nicht maßgeblich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der sog. Fashion ID Entscheidung des EuGH. Denn dort hat der EuGH bezogen auf die Richtlinie 95/46 gerade nicht entschieden, dass ausschließlich der Dritte Verantwortlich für ein Social Plugin sei, sondern dass „Fashion ID für die Vorgänge

des Erhebens personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung gemeinsam mit Facebook Ireland als verantwortlich im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen“ sei (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17, Rn. 84). Auch aus dem Urteil vom 7. März 2024, C-604/22, folgt nichts anderes. Soweit der EuGH dort ausführt, dass „das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.“ Denn die Beklagten bleibt auch vor diesem Hintergrund Verantwortliche für die Funktionsweise der von ihr entwickelten und Dritten zur Verfügung gestellten Werkzeuge, da sie durch die Entwicklung bereits entscheidenden Einfluss darauf hat, wie diese Werkzeuge Daten erheben. Das gilt im Übrigen auch für die durch Erstanbietercookies „fbp“ und „fbc“ erhobenen Daten, da die Beklagtenpartei den Drittwebseitenanbietern diese Cookies zur Verfügung stellt und somit entscheidenden Einfluss auf ihre Funktionsfähigkeit hat. Sie entscheidet somit jedenfalls zusammen mit den Drittwebseitenanbietern über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der durch diese Cookies erhobenen Daten.

Die Beklagtenpartei ist somit jedenfalls gemeinsame Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten, sodass die Klagepartei gem. Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte ihr gegenüber geltend machen kann. Auf die Einzelheiten der Vereinbarung zwischen ihr und den Betreibern der Drittwebseiten kommt es nicht an. Diese ist nur für das Innenverhältnis maßgeblich.

Die Art der Datenverarbeitung wird auch durch die seit November 2023 gegebene Möglichkeit eines kostenpflichtigen Abonnements nicht geändert. Das Abo führt nur dazu, dass keine Werbung mehr angezeigt wird. Es verhindert jedoch nicht, dass weiterhin personenbezogene Daten dem Konto zugeordnet und für weitere Zwecke auch kommerziell genutzt werden.

2. Bei den von der Klägerin geforderten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Artt. 15; 4 Nr. 1 DSGVO.

a) Bei den unter Klageantrag zu 1.a) aufgezählten Daten handelt es sich schon deshalb um „Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen,“ weil die Klagepartei nur Auskunft über solche Daten verlangt, die mit ihrem Nutzerkonto verknüpft wurden. Sämtliche genannten IDs können somit auf die Klagepartei als jedenfalls identifizierbare natürliche Person zurückgeführt werden. Dass die Klägerin insofern einschränkend zu Art. 15 Abs.

1, 2. HS. Var. 1 DSGVO nicht Auskunft über alle ihre personenbezogenen Daten, sondern lediglich die spezifisch genannten verlangt, stellt jedenfalls ein Minus zu dem umfassenden Auskunftsanspruch dar.

b) Bezüglich des Klageantrags zu 1.b) stellen die URL, der Zeitpunkt des Besuches und der Referrer, bezüglich Klageantrag zu 1.c) der Name der App und der Zeitpunkt des Besuches „Informationen über die Herkunft der Daten“ im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. g) DSGVO dar. Die auf der Webseite oder in der App angeklickten Buttons sowie die von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite oder App dokumentieren, stellen wiederum Informationen dar, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, soweit sie bei der Beklagtenpartei mit dem Nutzerkonto der Klagepartei verknüpft sind.

c) Der Anspruch auf Auskunft über eine etwaige automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling folgt aus Art. 15 Abs. 1 lit. h) DSGVO.

d) Soweit die Klägerin beantragt, die Beklagtenpartei zur Auskunft zu verurteilen, ob und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten, besteht der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 lit c) DSGVO nur insoweit, als damit die Dritten als Empfänger der Daten zu nennen sind.

Art. 15 Abs. 1, 2. HS lit. c) DSGVO erfordert seinem Wortlaut nach lediglich, dass „die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,“ mitgeteilt werden, wobei, wie der EuGH entschieden hat, grundsätzlich die Empfänger zu nennen sind, und Kategorien von Empfängern nur benannt werden dürfen, wenn es entweder nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder wenn der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 sind (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 15 Rn. 58, beck-online). Nicht geschuldet ist demnach eine genaue Aufschlüsselung wann und zu welchem Zweck welche konkreten Daten übermittelt wurden. Denn mit Kenntnis der Empfänger der Daten ist es dem Betroffenen sowohl möglich, jeweils wiederum Auskunftsansprüche gegenüber diesen Empfängern geltend zu machen, als auch, ggf. auf Grundlage der weiteren Informationen, zu prüfen, ob die Weitergabe von der Einwilligung oder gesetzlichen Vorschriften gedeckt war. Es wäre auch für den Verantwortlichen andernfalls gar nicht möglich, den Auskunftsanspruch vollständig zu erfüllen, weil dieser auch Informationen darüber

erfasst, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogene Daten noch offengelegt werden. In dem Fall ist es aber nicht möglich, zu benennen, welche konkreten Daten wann genau an diese Empfänger in Zukunft potenziell weitergegeben werden.

Das gilt auch für den Auskunftsanspruch darüber, ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25. Mai 2018 zu welchem Zeitpunkt in welchem Drittstaat gespeichert hat. Die Klägerin hat nur einen Anspruch auf Auskunft darüber, ob Daten in Drittstaaten gespeichert wurden, und über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO.

3. Die Beklagtenpartei hat den Auskunftsanspruch nicht, auch nicht teilweise im Wege ihrer vorgerichtlichen Korrespondenz erfüllt, sondern lediglich einen allgemeinen Verweis auf die sog. „Self Service Tools“ abgegeben.

Für das Bestehen des Auskunftsanspruchs ist es auch nicht maßgeblich, ob die Verarbeitung der Daten rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgte oder ob die streitigen Daten überhaupt bei der Beklagten vorliegen. Denn ein Auskunftsanspruch darüber, welche Daten bei der Beklagten vorliegen kann, wenn – was die Beklagte jedoch nicht vorgetragen hat – auch damit beantwortet werden, dass keine der genannten Daten vorliegen.

II. Die Klägerin hat den mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Löschungsanspruch im tenorisierten Umfang, § 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

1. Wie oben ausgeführt ist die Beklagte jedenfalls gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO, sodass die Klägerin ihr gegenüber auch das Recht auf Löschung geltend machen kann.

2. Es liegen auch unstreitig entsprechende Daten bei der Beklagten vor. Das hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt bestritten. Eine (derzeitige) Verarbeitung der Daten ist für den Löschungsanspruch nicht maßgeblich.

3. Ob eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten vorlag, ist auch für den Löschungsanspruch nicht maßgeblich, da jedenfalls spätestens mit Schriftsatz vom 14.3.2025 die Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen wurde. Die Beklagte hat aber nicht vorgetragen, auf den Widerruf hin bei ihr vorliegende Daten in dem geforderten Umfang gelöscht zu haben. Sie hat nur behauptet, dass, sofern eine Einwilligung nicht vorliegt, eine Verarbeitung der Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht stattfindet. Das ist in zweifacher Hinsicht für den Löschungsanspruch unmaßgeblich: Zum einen stellt eine ausbleibende Verarbeitung schon keine Löschung dar. Zum anderen entstammt die Interpretation, dass sich die Klage nur gegen eine Verarbeitung

von Daten zur Bereitstellung, einzig dem Vortrag der Beklagtenseite. Die Klägerin hat ihr Lösungsbegehren aber nirgendwo qualifiziert. Entgegen der Auffassung der Beklagten, ist es auch nicht an der Klägerin darzulegen, irgendwelche Verarbeitungszwecke zu spezifizieren. Weder Art. 15 DSGVO noch Art. 17 DSGVO oder Art. 18 DSGVO sehen vor, dass eine natürliche Person bei einem Auskunfts- oder Lösungsanspruch klarstellen muss, zu welchem Zweck die Daten, über die sie Auskunft erlangen möchte oder die gelöscht werden sollen, erhoben wurden. Im Gegenteil wäre es an der Beklagte gewesen, vorzutragen, zu welchen Zwecken sie die Daten erhoben hat, soweit sie sich insoweit auf eine Einwilligung oder eine andere Ausnahme der DSGVO stützen will. Die Beklagte hat Kenntnis darüber, welche Daten der Klägerin sie verarbeitet und speichert und hat daher die Möglichkeit für jedes einzelne Datum – oder jedenfalls Kategorien von Daten – mitzuteilen, ob sie sich insoweit auf eine Einwilligung oder eine Ausnahme bezieht.

Die Beklagte hat auch nicht schlüssig vorgetragen, dass es eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten gebe, Art. 17 Abs. 1 lit. b), 2. Fall DSGVO. Soweit die Beklagte ausführt, sie verarbeite die über die streitgegenständlichen Business Tools erhaltenen Daten rechtmäßig für andere Zwecke, z.B. zum Schutz der Sicherheit ihrer Server, so bleibt ihr Vortrag vage. Es ist schon nicht ersichtlich, warum alle streitgegenständlichen Kategorien von Daten zum Schutz der Sicherheit der Server der Beklagten erforderlich sind, oder ob nur bestimmte Daten nicht gelöscht werden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Daten hierzu dauerhaft gespeichert werden müssten.

Soweit sie vorträgt, sie könne keine anderen Verarbeitungszwecke verteidigen, da die Klageseite nicht angegeben hat, gegen welchen Zweck sie sich wenden will, verkennt sie eklatant, dass es an ihr wäre, einen berechtigten Zweck für die Verarbeitung jedes maßgeblichen Datums – oder jedenfalls Kategorien von Daten – der Klägerin anzugeben, die sie verarbeitet. Denn grundsätzlich besteht der Lösungsanspruch nach Widerruf der Einwilligung, sodass die Beklagte darlegungsbelastet für das Vorliegen einer Ausnahme – nämlich eines zulässigen Verarbeitungszweckes – ist. Das ist vorliegend nicht geschehen.

4. Dass auch eine „Trennung“ der Daten vom Nutzerkonto der Klägerin keine Löschung darstellt, ist vorliegend nicht maßgeblich, da die Beklagte nicht einmal vorgetragen hat, die streitgegenständlichen Daten der Klägerin von ihrem Konto getrennt zu haben.

III. Die Klagepartei hat den mit dem Klageantrag zu 2. Geltend gemachten Anonymisierungsanspruch, Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Nach dieser Norm hat eine betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbei-

tung unrechtmäßig ist.

1. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen über die Werkzeuge durch Drittwebseiten an sie übermittelten Daten der Klägerin jedenfalls dadurch verarbeitet, dass sie diese erfasst und gespeichert hat, Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

2. Die Verarbeitung der Daten durch die Beklagte erfolgte unrechtmäßig. Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO liegt nicht vor.

Die Einwilligung ist jedenfalls nicht freiwillig und informiert im Sinne des Art. 4 Nr. 11 DSGVO erfolgt. Das Gericht macht sich insofern die Rechtsauffassung des Landgerichts Münchens in dem von der Beklagten zur Akte gereichten Urteil vom 27. Januar 2025, Az. 6 O 14204/23 zu eigen, das zutreffend ausgeführt hat:

Der Ausdruck „Einwilligung“ bedeutet „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“ (EuGH vom 04.07.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131; Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.08.2024, Art. 4 DSGVO Rn. 122). Eine betroffene Person hat eine Einwilligung nur dann freiwillig gegeben, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden (vgl. Erwägungsgrund 42 DSGVO).

Nach der Intention des Gesetzgebers kann eine Einwilligung zudem mangels Freiwilligkeit unwirksam sein, wenn zwischen den Vertragsparteien ein Ungleichgewicht vorliegt (vgl. Erwägungsgrund 43 der DSGVO). Ist dieses indiziert, ist eine Abwägung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wobei insbesondere die Erforderlichkeit der Datengabe für den jeweiligen Vertrag, das Vorliegen zumutbarer Alternativen und die Beantwortung der Frage entscheidend ist, ob ein angemessener Interessenausgleich stattgefunden hat (EuGH vom 04.07.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131).

Die Klagepartei wurde vorliegend schon nicht im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt.

Der unter der Schaltfläche „Optionale Cookies erlauben“ aufgeführte Text (siehe die unstrittig gebliebene bildliche Darstellung S. 90 der Replik vom 28.08.2024) stellt keine umfassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar.

Der jeweilige Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte ausschließlich von „optionalen Cookies“. Welche Cookies sie als „optional“ und welche sie als „nicht optional“ betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche Digital Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Die Beklagte führt aus: „Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen“. Weder führt die Beklagte aus, um welche Art von Informationen es geht, noch wird klar, was für einen Unterschied die „Einwilligung“ machen soll. Denn auch ohne Einwilligung werden die Daten augenscheinlich verwendet:

„Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, verwenden wir Informationen in eingeschränkten Umfang...“

„Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“ Für den Nutzer ist zudem nicht klar, auf welchen Webseiten bzw. in welchen Apps „von anderen Unternehmen“ die Datenerfassung erfolgt. Die Beklagte stellt eine entsprechende Datenbank nicht zur Verfügung.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht kompensieren.

Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche „optionale Cookies“ schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen schon gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt. So heißt es im Abschnitt „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“ (S. 9 der Anlage K 1 bzw. B10): „Wir erheben und erhalten Informationen von Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern von Marketinglösungen und sonstigen Dritten zu vielen deiner Informationen und Aktivitäten auf und außerhalb von unseren Produkten. Hier sind einige Beispiele für Informationen, die wir über dich erhalten: Deine Geräteinformationen, Websites, die du besuchst und Cookie- Daten, etwa durch soziale Plugins oder das Meta- Pixel, Apps, die du nutzt, Spiele, die du

spielst, Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigst und bei denen du eine Checkout- Funktion nutzt, die nicht von Meta ist, Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst, wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt“. Aus diesem nicht abschließenden Beispielskatalog kann der Nutzer nichts Konkretes ableiten. Er kann nicht wissen, in welchen Konstellationen welche Daten verarbeitet werden. Möglich ist, dass er annimmt, es werde ab dem Zeitpunkt der Einwilligung schlicht seine gesamte Aktivität bei Dritten registriert, ebenso kann er aber davon ausgehen, dass die Beklagte die Datengewinnung entsprechend der erstgenannten Beispiele eher restriktiv betreibt.

Auch die einzelnen genannten Beispiele sind für sich betrachtet mehrdeutig. Dass der Betreiber einer Drittwebseite bzw. einer Drittanbieter-App Informationen übermittelt, welche Webseite bzw. App der Nutzer nutzt, ist für sich genommen noch nachvollziehbar. Inwiefern allerdings welche Informationen darüber geteilt werden, welche Werbeanzeigen sich der Nutzer ansieht und wie mit diesen interagiert wird, ist intransparent. Wieder kann der Nutzer sowohl von einer Erfassung aller irgendwie erfassbaren Interaktionen als auch von einem restriktiveren Vorgehen ausgehen.

Ebenfalls unklar ist die Ausführung zum zuletzt aufgeführten Beispiel, nach welchem die Beklagte Informationen des Nutzers darüber erhält, wie dieser „die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt“. Hierunter kann dem Wortlaut nach schlicht die Kontrolle der gesamten Nutzung von Drittwebseiten und Drittanbieter-Apps fallen. Auch kann der Datenschutzrichtlinie nicht entnommen werden, bei bzw. von welchen Dritten Informationen erhoben und erhalten werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Beklagte an dieser Stelle weder eine Liste zur Verfügung stellt, auf der diese Dritten aufgeführt sind noch die Dritten in sonstiger Weise kenntlich macht.

3. Zudem ist die Beklagte auch Verantwortliche für die Erhebung der Daten auf Drittwebseiten. Wie bereits ausgeführt genügt es insoweit, dass sie mit dem Drittwebseitenbetreiber gemeinsam verantwortlich wäre, damit die Klägerin ihr gegenüber Rechte geltend machen kann, Art. 26 Abs. 3 DSGVO. Da aber, auch das ist unstreitig geblieben, trotz der Verpflichtung in den Nutzerbedingungen, Daten von Drittwebseitenbetreibern an die Beklagte übertragen werden, liegt jedenfalls bezüglich dieser Daten eine fehlende Einwilligung vor.

Für eine etwaige Einwilligung der Klägerin auf den Webseiten von Drittanbietern wäre die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet für jedes Datum – oder jedenfalls jede Kategorie von Daten –

die sie von diesem konkreten Drittanbieter erhalten hat, dass diesem gegenüber eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten für einen konkreten Zweck, d.h. auch Erhebung und Übermittlung der Daten an die Beklagte erklärt wurde. Das gilt auch, wenn die Klägerin nicht ausführt, auf welchen Webseiten Daten von ihr erhoben und an die Beklagte übermittelt wurden. Die Klägerin kann ohne nähere Spezifizierung verlangen, dass die Beklagte alle Daten, die sie von der Klägerin hat, löscht bzw. anonymisiert (dazu sogleich). Es ist dann an der Beklagten jeweils vorzutragen, dass für ein bestimmtes Datum – oder jedenfalls eine Kategorie von Daten – ein Grund für die Verarbeitung vorliegt. Dem ist sie nicht gerecht geworden.

4. Weitere Rechtsgründe für die Erhebung und Verarbeitung hat die Beklagte nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere sind weder Drittanbietercookies noch die streitigen Erstanbietercookies fbp und fbc erforderlich für das Funktionieren des Internets. Dies gilt insbesondere für die Speicherung der über diese Werkzeuge erhobenen Daten.

5. Eine Anonymisierung stellt eine Einschränkung der Verarbeitung dar. Insofern definiert Art. 4 Nr. 3 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung als die „Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“. Dies ist bei einer Anonymisierung der Fall.

Die Klägerin hat vorliegend bezüglich der zu anonymisierenden Daten keine Einschränkung der Verarbeitung genannt.

IV. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von 1.500,00 EUR als Schadensersatz, Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Demnach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Ausreichend für die Entstehung des Anspruches dem Grunde nach ist jeder Verstoß gegen die DSGVO, der kausal zu einem Schaden führt. Ein besonderer Drittschutz der Norm, gegen die verstoßen wird, ist nicht erforderlich (OLG Köln 14.7.2022 – 15 U 137/21, NJW-RR 2023, 564, Rn. 14).

1. Die Beklagte hat jedenfalls dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen, dass sie die Daten der Klägerin rechtswidrig erlangt hat und diese rechtswidrig verarbeitet und gespeichert hat. Insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen.

2. Der Klägerin ist durch diese Verstöße gegen die DSGVO auch ein Schaden entstanden.

a) Insofern hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass eine Verletzung von Vorschriften der DSGVO allein nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr darüber hinaus ein Schaden beim Anspruchsteller entstanden sein muss. Es ist jedoch für das Vorliegen eines kompensationspflichtigen Schadens nicht erforderlich, dass ein bestimmter Grad an Erheblichkeit überschritten wird (vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2023, C-300/21 - Rn. 60). Zudem hat der EuGH klargestellt, dass grundsätzlich auch in einem bloßen Kontrollverlust ein Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO liegen kann, dass eine Person befürchtet, dass ihre Daten zukünftig missbräuchlich verwendet werden oder dass sie einen Kontrollverlust über ihre Daten erlitten hat (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 76-83, EuGH Urteil vom 11. April 2024, C-741/21, Rn. 37). Er hat aber auch klargestellt, dass eine Person, die die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, nachweisen muss, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 84). Dafür sei zu prüfen, ob die Befürchtung der betroffenen Person unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 85).

b) Zu dem Vorliegen eines Schadens bei einem Kontrollverlust über die eigenen Daten hat der BGH insofern ausgeführt, dass besondere Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person nicht hinzutreten müssen, damit ein Kontrollverlust einen Schaden darstellt (BGH, Urteil vom 18. November 2024, Az. VI ZR 10/24, Rn. 31).

c) Nach diesen Maßstäben ist der Klägerin vorliegend ein immaterieller Schaden entstanden. Dabei kommt es auf ein Betroffenheitsgefühl der Klagepartei nicht an. Ein Schaden in Form eines Kontrollverlustes über die eigenen Daten ist vorliegend eingetreten. Denn ein Kontrollverlust liegt nicht nur dann vor, wenn rechtmäßig erhobene Daten durch Dritte unrechtmäßig erworben und veröffentlicht wurden. Er liegt auch dann vor, wenn eine Person wie die Beklagte die Daten unrechtmäßig erhebt, speichert oder verarbeitet. Dies gilt umso mehr, wenn diese Erhebung verdeckt erfolgt und weite Teile des Internets erfasst. Die Beklagte hat insofern mit keinem Wort bestritten, dass auf den von der Klägerin aufgelisteten Webseiten Business Tools der Beklagten installiert sind, die dieser Daten von der Klägerin übermitteln. Wie oben ausgeführt erfolgt die Erhebung, Weiterverarbeitung und Speicherung der Daten auch rechtswidrig.

Bei einer derart weiten Verbreitung der Business Tools war es auch nicht an der Klägerin alle Webseiten aufzulisten, die sie je besucht hat und auf denen gegebenenfalls Business Tools implementiert waren. Die Klägerin genügt damit ihrer Darlegungslast, wenn sie vorträgt, dass sie

grundsätzlich das Internet nutzt. Denn dann muss sie, vor allem im Lichte der noch immer nicht erfolgten Auskunft der Beklagten darüber, welche Daten sie über welche Webseiten erhalten hat, davon ausgehen, dass jedenfalls einige der von ihr besuchten Seiten das Meta Business Tool enthalten. Dies gilt insbesondere, da Teile der Business Tools, namentlich die API, unstreitig dergestalt verdeckt arbeiten, dass Nutzer sie nicht ohne erheblichen Aufwand wahrnehmen können. Im Gegensatz dazu wäre es für die Beklagte ein leichtes vorzutragen, dass sie über Meta Business Tools keine personenbezogenen Daten von der Klägerin erhalten hat oder für jedes Datum eine Einwilligung oder ein anderer rechtmäßiger Zweck i.S.d. Art. 6 DSGVO vorliege. Keines von beiden hat sie jedoch vorgetragen, sodass es als unstreitig gelten muss, dass die Klägerin Webseiten nutzt, auf denen Meta Business Tools implementiert sind, die jedenfalls auch zum Teil rechtswidrig Daten erheben, die an die Beklagte weitergeleitet und von dieser gespeichert werden.

Dabei ist zudem zu bedenken, dass der Kontrollverlust über die eigenen Daten vorliegend auch die zukünftige Nutzung des Internets betrifft. Der Kontrollverlust liegt vorliegend gerade darin begründet, dass die Klägerin das Internet nicht nutzen kann, ohne befürchten zu müssen, dass Daten auf den Seiten, die sie besucht, durch die Beklagte unrechtmäßig erhoben und verarbeitet werden.

d) Die Verstöße der Beklagten gegen die DSGVO sind auch kausal ursächlich für diese Schäden. Gründe, die dagegen sprächen werden von der Beklagten nicht vorgetragen.

e) Das Gericht hält hierfür im Rahmen seiner Schätzung gem. § 287 Abs. 1 ZPO einen Schadensersatz i.H.v. 1.500,00 € für angemessen. Das Gericht berücksichtigt dabei die Schwere des Kontrollverlustes, der sich auf die gesamte Nutzung des Internets bezieht, da es für die Klägerin nicht ersichtlich ist, auf welchen Webseiten entsprechende Business Tools, insbesondere API, installiert sind. Das Gericht berücksichtigt auch, dass es für die Beklagte nach wie vor nicht nachvollziehbar ist, von welchen Webseiten bereits Daten mit der Beklagten geteilt wurden. Es ist dabei auch nicht entscheidend, ob die Klägerin inzwischen auf Webseiten Cookies soweit wie möglich ablehnt oder dass sie weiterhin Optionale Drittanbieter Cookies bei der Beklagten selbst nicht abgelehnt hat. Denn selbst bei erfolgter Ablehnung dieser Cookies findet die streitige Verarbeitung statt, lediglich die Verarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung unterbleibt dann. Damit hat die Einstellung aber keine Auswirkung auf die Schwere des Kontrollverlustes. Das gleiche gilt für die Abmeldung von der Webseite „Instagram“, da unstreitig auch in diesem Fall weiterhin Daten erhoben, die der Klägerin zugeordnet werden können, und an die Beklagte übermittelt werden können.

Das Gericht berücksichtigt andererseits nicht die Schwere der Datenschutzrechtsverstöße und sieht in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch keinen Sanktionstatbestand, sodass das Schmerzensgeld auch nicht aus diesem Grund erhöht werden kann. Ebenfalls ohne Berücksichtigung bleibt die Anzahl der DSGVO-Verstöße. Diese stellen lediglich den Grund, nicht jedoch den Schaden dar (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024, C-687/21, Rn. 51).

Das Gericht hält 1.500 EUR vorliegend auch deshalb für angemessen, weil die mit dem Kontrollverlust einhergehenden Befürchtungen jedenfalls teilweise durch weitere Geltendmachung von Rechten aus der DSGVO gegenüber den Übermittlern und Empfängern der Daten eingehegt werden können. Etwaige dabei entstehende Kosten wären, so kausal auf einen Verstoß durch die Beklagte zurückzuführen, als materielle Schäden gem. Art. 82 DSGVO ersetzbar.

f) Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die begründen würden, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, Art. 82 Abs. 3 DSGVO. Insbesondere konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, der Widerruf des Klägers sei nicht fristgerecht eingegangen, weil sie wissen musste, dass ihre Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist. Ebenso musste ihr bewusst sein, dass sie verpflichtet ist, eine vollständige Auskunft gem. Art. 15 DSGVO rechtzeitig zu erteilen.

g) Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

V. Die Klägerin hat Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, Art. 82 Abs. 1 DSGVO; § 249 Abs. 1; 257 S. 1 BGB.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Dabei ist maßgeblich, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie etwa Krankheit oder Abwesenheit nicht in

der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden. Nach diesen Maßstäben kann im vorliegenden Fall ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO für die anwaltliche Tätigkeit nicht verneint werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des anwaltlichen Schreibens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit der DSGVO weder durch den Gerichtshof noch durch die nationalen Gerichte geklärt war (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 78-80, m.w.N.).

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin richtete sich gegen ein im Ausland ansässiges Unternehmen auf der Grundlage europäischer Vorschriften. Es war daher notwendig, dass sie sich anwaltlicher Hilfe bediente. Wegen des Zeitpunkts der außergerichtlichen Tätigkeit der Klägervertreter kann nicht verneint werden, dass es sich um eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung gehandelt hat. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, dass die Beklagte auf außergerichtliche Anforderungen nicht zur Erfüllung bereit ist. In diesen Fällen kann es erforderlich sein unmittelbar ein unbedingtes Mandat zur Klageerhebung zu erteilen (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 02. November 2023, Az. 6 O 2382/23, BeckRS 2023, 32830, Rn. 31; LG Lübeck Ur. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 89, beck-online).

b) Ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten besteht nur, soweit die Aufforderungen berechtigt war. Der Inhalt des anwaltlichen Schreibens vom 14.03.2024 weicht wesentlich von den jetzt streitgegenständlichen Anträgen ab. Es werden - soweit die Klage begründet ist - ein Auskunftsanspruch, ein Löschungsanspruch und ein Schmerzensgeldanspruch von 5.000,00 € geltend gemacht. Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen waren der Auskunftsanspruch (Wert 1.000,00 €), der Löschungsanspruch (Wert 2.000,00 €) sowie der Schmerzensgeldanspruch teilweise (1.500,00 von 5.000,00 €) begründet.

Demnach errechnen sich die freistellungsfähigen Rechtsverfolgungskosten wie folgt:

Gegenstandswert	4.500,00 €
1,3 Geschäftsgebühr	434,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme	454,20 €
19% Mehrwertsteuer	86,30 €
Gesamtbetrag	540,50 €

D. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Klagepartei unterliegt bezüglich des Klageantrags zu 1. zu 25 %, namentlich bezüglich ihres

Auskunftsbegehrens, welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, und welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat. Der Wert dieses Auskunftsanspruchs beträgt 1.000,00 EUR, sodass die Klägerin bezogen auf 250,00 EUR unterliegt.

E. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für die Klägerin aus § 709 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

F. Der Streitwertbeschluss beruht auf § 48 Abs. 1 und 2 GKG, §§ 3, 4 Abs. 1, 5 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter